

Kaderordnung

des LFV Fechten Bremen e.V.



Landesfachverband
Fechten Bremen

1. Einleitung

Athletinnen/Athleten des Landeskaders bilden die erste offizielle Stufe im Kadersystem. Die Aufnahme einer/eines Athletin/Athleten in den Landeskader erfolgt grundsätzlich erst nach einem mehrjährigen Grundlagentraining. Die Verweildauer einer/eines Athletinnen/Athleten soll grundsätzlich maximal drei Jahre betragen.

Mit dieser Kaderordnung richtet sich der LFV vollständig nach den Vorgaben des Deutschen Fechterbundes.

Die Qualifikation und die Nominierung des Landeskaders erfolgen zum Saisonende bis spätestens dem 31.07. Zur Qualifikation werden nur Ergebnisse der laufenden Saison berücksichtigt.

Die Berufung wird bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Website des LFV und per Mail an die Vereine.

2. Kaderstärke

Die Obergrenze des Landeskaders ist nicht vorgegeben. Sie definiert sich aus der Erfüllung der Kaderkriterien.

3. Altersbegrenzung

Die Angehörigen des jeweiligen Landeskaders sollen mindestens dem älteren U15-Jahrgang der Benennungssaison (jüngerer U15-Jahrgang der Vorsaison) und maximal dem mittleren U20-Jahrgang der Benennungssaison (jüngerer U20-Jahrgang der Vorsaison) angehören, wobei hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. U13-Fechter, die die unten angeführten Kriterien erfüllen, können auch berücksichtigt werden. Es soll auf eine angepasste Verweildauer im Kader geachtet werden, die der Leistungsperspektive der Athletinnen und Athleten entspricht.

4. Auswahlkriterien

Ausreichend ist, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird.

- (1) Zugehörigkeit zum Verbandsteam-Nachwuchs (VTN) des DFB.
- (2) Erreichen eines Platzes unter den ersten 48 Plätzen auf der U20-Rangliste des DFB, wobei in der Vorsaison mindestens zwei Punkte (ohne Übernahmepunkte) erreicht wurden. Grundlage ist die abgewertete Rangliste der Vorsaison.
- (3) Erreichen eines Platzes unter den ersten 48 Plätzen auf der U17-Rangliste des DFB, wobei in der Vorsaison mindestens drei Punkte (ohne Übernahmepunkte) erreicht wurden. Grundlage ist die abgewertete Rangliste der Vorsaison.
- (4) Platzierung auf Platz 1 oder 2 der Landesrangliste der U17.
Fechter/Fechterinnen, die bereits einem höheren Kader angehören werden dabei nicht abgezogen. Landesverbände mit mehr als 850 aktiven Fechtern (aktive Fechtpassverlängerungen 31.07. eines Jahres) können zwei weitere Kaderplätze vergeben.
- (5) Erreichen eines Platzes auf der Landesrangliste der U15, die zur Kadernominierung berechtigt. Die Zahl der Plätze für die Nominierung pro LFV errechnet sich dabei wie folgt: Anzahl der Fechter des LFV, die auf der Deutschen Meisterschaft der Vorsaison Platz 1 bis 16 der jeweiligen Waffe erreicht haben plus 4 Plätze. LFV mit mehr als 850 aktiven Fechtern (aktive Fechtpassverlängerungen 31.07. eines Jahres) können zwei weitere Kaderplätze vergeben. Fechter, die bereits über ein anderes Kriterium qualifiziert sind, werden nicht mitgerechnet.
- (6) Der LFV kann in Ausnahmefällen einzelne Fechter der U20 und U23 nominieren, die älter als unter 3. genannt sind und nicht unter die dargestellten Kriterien fallen, wenn diese unter leistungssportlichen Aspekten Anschluss an die nationale Spitze haben und ein weiterer Förderbedarf vorhanden ist. Gleiches gilt für Sportler, die aus besonderen Gründen (Krankheit) die oben genannten Kriterien nicht erfüllen. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu begründen.

5. Talentförderkader

Angehörige des Talentförderkader sollen maximal dem älteren U13-Jahrgang der Benennungssaison (jüngerer U13-Jahrgang der Vorsaison) angehören.

Die Kaderstärke soll die aufgerundete Hälfte der jeweiligen Ranglistenteilnehmer der U13 nicht überschreiten. Es werden maximal 4 Kader pro Disziplin berufen.

Auswahlkriterien (alle müssen erfüllt werden):

- (1) Platzierung in der vorderen Hälfte der U13-Landesrangliste in der Vorsaison.
Bei ungerader Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl wird aufgerundet.
- (2) Teilnahme an mindestens der Hälfte der Turniere der U13-Landesrangliste mit Punktwertung, jedoch mindestens Teilnahme an drei der genannten Turniere.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium kann in Ausnahmefällen den Landeskader nach abgewandelten und in schriftlicher Form zu begründenden Kriterien berufen. Zu Ausnahmefällen werden Situationen gezählt, die das Präsidium nicht zu verschulden hat und die ein theoretisches Erreichen der Auswahlkriterien unmöglich machen.
- (2) Das Präsidium kann per Beschluss Sportler/Sportlerinnen auch in der laufenden Saison vom Landeskader ausschließen, wenn
 - I. diese sich dem Ansehen des LFVs schadend verhalten.
 - II. diese sich dem Ansehen des Fechtsports schadend verhalten.
 - III. diese durch unsportliches Verhalten auffällig werden.
 - IV. diese nicht der Idee eines Kadersportlers hinsichtlich Trainings- und Wettkampfverhalten gerecht werden.

Dokumenthistorie

Datum	Kommentar
08.07.2019	Neue Fassung beschlossen durch die Delegiertenversammlung
22.10.2020	Neue Fassung beschlossen durch die Delegiertenversammlung